

Neufassung Satzung Sander Kanu- und Segelverein e.V.

§ 1 Name, und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Sander Kanu- und Segelverein e.V. und hat seinen Sitz in Sande. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg mit der Nummer VR: 160047 vom 18.10.2016 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Kanu Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Kanu Trainingseinheiten (Paddeltraining, Schwimm- und Kenterübungen, Sicherheits- und Umweltschulungen).
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist zur Zeit Mitglied im

- a) Landessportbund Niedersachsen e. V.
- b) Landeskanuverband Niedersachsen e.V.
- c) Deutscher Kanuverband

Die Beendigung oder Erweiterung von Mitgliedschaften kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung entschieden werden und bedarf keiner Satzungsänderung.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten. Das gleiche gilt für eine Auflösung des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 8. Lebensjahr erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen

Nichtschwimmern lehnt der Verein die Ausübung des Kanusports ab.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre. Jugendliche (14 – 17 Jahre) werden durch einen Sprecher mit einer Stimme vertreten.

Eine Familienmitgliedschaft kann erworben werden. Sie umfasst die Eltern und alle zugehörigen Kinder unter 18 Jahre.

Kinder unter 8 Jahren können dem Verein nur beitreten, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls Mitglied des Vereins ist

Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) passive Mitglieder
- 3) Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Erläuterungen von 1. aktiv, 2. passiv,

Aktiv: Ist der geschäftsführende und erweiterte Vorstand.
Kanusportler, die Sport betreiben (Wanderfahrer), an Regatten teilnehmen oder ein geregelter Training betreiben.

Passiv: Passive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und ideell. Passive Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit und an der Ausübung des Kanusports. Sie entscheiden frei darüber ob, und wie oft sie am Vereinsgeschehen teilnehmen möchten.
Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand beschlossen werden.

Der Jugendvertreter vertritt die Jugendlichen bei Abstimmung insgesamt mit einer Stimme.

Jedes aktive Mitglied wird zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes herangezogen und verpflichtet sich zur Arbeitsleistung, Ausnahmeregelungen können nach schriftlichem Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Die Höhe der Arbeitsleistung wird vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von der Versammlung festgelegt.

Bei Nichterfüllung der Arbeitsleistung hat das Mitglied pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde einen Beitrag zu zahlen, über den ebenfalls die Jahreshauptversammlung entscheidet.

Ausgenommen von der Arbeitsleistung sind körperbehinderte sowie aktive Mitglieder, die eine von der Jahreshauptversammlung festzulegende Altersgrenze erreicht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils für den Schluss eines Quartals. Die Kündigung wird nur anerkannt, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (Zahlung aller Verpflichtungen, Rückgabe aller empfangenen Schlüssel, Entfernung von privatem Eigentum aus der Liegenschaft) erfüllt sind.
2. Ausschluss
3. Tod

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

1. es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und seinen Pflichten als Mitglied schuldhaft nicht nachkommt
2. die Beitragszahlung oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung seinen Antrag mitzuteilen.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss ist dem auszuschließenden Mitglied nachweisbar bekannt zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Zustellung wirksam.

§ 8 Mitgliederbeitrag

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung .

Mitglieder haben Ihre Beiträge grundsätzlich per Lastschriftverfahren zu begleichen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist zu erteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist der Bericht des Vorstandes, die Vorlage des Jahresberichtes und der Bericht der Kassenprüfer. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) mit absoluter Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren auf Antrag in geheimer, ansonsten in offener Wahl mit einfacher Mehrheit und Widerruf der Vorstandsmitgliederbestellung
2. Wahl des erweiterten Vorstandes (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von zwei Jahren auf Antrag in geheimer, ansonsten in offener Wahl mit einfacher Mehrheit
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwart/in, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
6. Veranstaltungskalender;
7. Haushaltsvoranschlag
8. Anträge

9. Verschiedenes

Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge, die vom Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden, sind als Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung am Schwarzen Brett und per EMail zu veröffentlichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Die Einberufung aller außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung geschehen.

§ 12 Monatliche Mitgliederversammlung

Die Monatsversammlung dient der gegenseitigen Information und der Entscheidungsfindung von Vereinsangelegenheiten außerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Monat statt. Die Termine werden im Veranstaltungskalender bekannt gegeben, sie bedürfen keiner gesonderten Einladung und Tagesordnung.

Jede berufene Mitgliederversammlung nach §10, §11 und §12 wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, in ihrer Vertretung vom Kassenwart, in dessen Verhinderungsfall vom Schriftführer geführt. Ist niemand der Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen (offene Abstimmung) abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann auf andere Weise erfolgen, wenn sich die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Beschluss über Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
2. Beschluss über Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

Jeder in einer Versammlung gefasste Beschluss ist zu protokollieren: Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur aktive Mitglieder berechtigt, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvertreter vertritt die Jugendlichen bei Abstimmung insgesamt mit einer Stimme.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gemäß §10 und §11 ist beschlussfähig, wenn die zu beschließenden Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung oder am Schwarzen Brett im Vereinsheim bzw. per EMail sieben Tage vorher bekannt gegeben wurden .

§ 14 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden;
der/dem 2. Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in

Je zwei von ihnen sind berechtigt, gemeinsam den Verein zu vertreten.
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die
Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach
Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit entschieden.

Der erweiterte Vorstand besteht zur Zeit aus :
den Mitgliedern des Vorstandes (§26 BGB)
dem/der Pressewart/in
dem/der Sportwart/in
dem/der Wanderwart/in
dem/der Jugendwart/in;
dem/der Jugendsprecher/in.
dem/der Bootswart/in
dem/der Liegenschaftswart/in
dem Festausschuss
dem/der Internetbeauftragten

Die Hinzunahme von weiteren Posten oder Herausnahme von bestehenden Posten kann
durch die ordentliche Mitgliederversammlung entschieden werden und bedarf keiner
Satzungsänderung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu
unterstützen. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung
mündlich einberufen.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten
Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 15 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der
Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung
selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung

gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 16 Ordnungen

1. Der Vorstand verfaßt auf der Basis der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und den Beschlüssen des Vorstandes einzelne Vereinsordnungen. Diese sind im Vereinsgebäude für alle Mitglieder und Clubhausbenutzer zugänglich auszulegen und zu befolgen.

2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Haftungen

Für Sach- und Körperschäden übernimmt der Verein keine Haftung.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für im Bootshaus gelagerte Boote, Zeltausrüstungen und andere Dinge aus dem Privatbesitz seiner Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Unfälle, die den Mitgliedern innerhalb der Vereinsanlagen oder bei Ausübung des Wassersports bzw. bei Vereinsveranstaltungen zustoßen.

Der Verein lehnt jegliche Haftung (Personen- und Sachschaden) bei Nichtmitgliedern ab, die als Gäste die Vereinsanlagen betreten.

Die Mitglieder haben ihre Gäste ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass der Zutritt zu den Vereinsanlagen sowie die Teilnahme an Bootsfahrten auf eigene Gefahr geschehen.

Nichtschwimmern lehnt der Verein die Ausübung des Kanusports grundsätzlich ab. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Anforderung dem Sport-, Jugend- oder Wanderwart die Schwimmkenntnisse nachzuweisen.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann die Versammlung nach §10 und §11 nur mit 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschließen (§ 33 BGB)

§ 19 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins kann die Versammlung nach §10 und §11 nur mit 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschließen (§ 41 BGB). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Sande (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ausübung des Sports

Jedes Mitglied, das aktiv den Kanusport betreibt, ist verpflichtet, sich deren Grundkenntnisse anzueignen und die anerkannten Regeln der Sportart einzuhalten.

§ 21 Gültigkeit

Die Satzung vom 21.02.1990 verliert mit Wirkung vom 09.03.2018 seine Gültigkeit, die Neufassung der Satzung vom 09.03.2018 tritt mit Datum 09.03.2018 in Kraft (vorbehaltlich der Anerkennung des zuständigen Amtsgericht).

Sande,09.03.2018

Der Vorstand

1. Vorsitzende/r :

2. Vorsitzende/r :

Schriftführer/in :

Kassenwart/in :